



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

No 96.

Montag den 26. April

1841.

Der hiesige Postbericht ist, in Folge der vielen Veränderungen der Posten, berichtigt, von neuem gedruckt worden und in der Ober-Post-Amts-Zeitungs-Expedition zu haben. Breslau, den 24. April 1841. Königlich-Post-Amt.

**Inland.**

Landtags-Angelegenheiten.

Berlin, 21. April. Fünfte Plenar-Versammlung vom 5. April. Neben den formellen Landtags-Geschäften fällt die Berathung über den Entwurf eines Pensions-Reglements für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten die fast sechsstündige Dauer der Sitzung aus. — Das im Entwurfe vorgelegte Gesetz bezweckt, die Bestimmungen des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 auch auf die höheren an Lehranstalten angelegten Beamten mit den Modifikationen anzuwenden, welche die besondern Verhältnisse derartiger Lehr-Anstalten bedingen. — Diese Tendenz fand in der Versammlung Anklang, und wenn schon von einer Seite die Ansicht geltend gemacht wurde, das Gesetz sei überhaupt nicht nothwendig, weil schon bisher in allen Fällen, wo Lehrer Pensionen verdient und derselben bedürft, sie ihrer nicht entbehrt hätten, und durch die zu erlassende Verordnung nur diese schon freiwillig befolgte Regel als eine Zwangs-Norm hingestellt werde, welche unter Umständen namentlich den städtischen Kommunen, welche Gymnasien zu erhalten hätten, sehr lästig werden könnte, so sprach man sich andererseits doch entschieden und mit großer Stimmenmehrheit für den Entwurf aus, welcher nur einem längst gefühlten Bedürfnis abhelfe, wenn er dem Lehrstande am Ende einer so besonders mühevollen Dienstthätigkeit dieselbe beruhigende Sicherheit für den Rest der Tage, wie den übrigen Beamten, welche ihre Kraft dem öffentlichen Dienste widmen, gewähre. — Zu den einzelnen Paragraphen ward Folgendes bemerkt: Der §. 1, welcher der Pensionirung der Elementar-Schullehrer erwähnt, kann nach der Ansicht der Versammlung, da die beiläufige Erwähnung dieses wichtigen Gegenstandes hier nicht passend sein dürfte, und die darin als gegenwärtig geltend bezeichneten Bestimmungen nicht zweifellos sind, gänzlich fortfallen. — Es erschien zweckmäßig, im §. 2, die einzelnen Lehr-Anstalten, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, nicht namentlich aufzuführen, sondern nur die Elementarschulen als solche zu bezeichnen, auf deren Lehrer die Verordnung sich nicht bezieht, weil bei einer speziellen Aufzählung immer zu befürchten bleibt, daß, wie es auch in dem Entwurfe geschehen zu sein schien, einzelne Arten von Schulen übergangen und dadurch Zweifel herbeigeführt werden. — Zu der im §. 5 enthaltenen Bestimmung, wonach unter besondern Umständen auch nach kürzerer, als der festgesetzten Dienstzeit Pensionen ausnahmsweise bewilligt werden sollen, ward der Vorbehalt hinzugefügt, daß eine solche Bewilligung von der Zustimmung des zur Pensions-Zahlung Verpflichteten abhängen soll. — Die in §. 9 festgesetzten Pensions-Ansprüche aus dem Auslande berufener Lehrer wünscht man lediglich von der mit ihnen bei ihrer Vocation getroffenen Verabredung abhängig gemacht zu sehen. Dagegen erklärte sich die Versammlung nach kurzer Debatte mit dem Inhalte des §. 10, wonach bei der Pensionirung von Lehrern auch die im Militärdienst zugebrachte Zeit dem Pensions-Berechtigten zugerechnet werden soll, einverstanden, indem man den Militair-Dienst den andern Arten des öffentlichen Dienstes in irgend einer Beziehung nachzu-sehen keine Veranlassung fand. — Den §. 12, worin das Minimum der zu gewährenden Pensionen bestimmt wird, erachtete man neben den sonst über die Pensions-Berechnung ertheilten Vorschriften theils für überflüssig, theils fand man darin eine nicht motivirte Bevorzugung der an Lehr-Anstalten angestellten Beamten vor anderen Civil-Dienern, für welche ein solches Minimum nicht vorgeschrieben ist. — Eine lebhaftere Diskussion veran-

lastete der §. 19, worin die Bestimmung darüber, wer für die Entrichtung der Pension haftet, enthalten ist. Es wird dabei zunächst auf die Anstalt, bei welcher der zu pensionirende Lehrer angestellt ist, und den durch die Beiträge der Berechtigten zu bildenden Pensions-Fonds, für den Fall aber, daß diese Mittel nicht ausreichen, auf denjenigen, der zur Erhaltung der Anstalt verpflichtet ist, verwiesen. Fand sich gegen diese Bestimmung nichts zu erinnern, so war die folgende, wonach im zweifelhaften Falle derjenige, welcher zu den Fonds der Anstalt einen Zuschuß gewährt, und zuletzt der, welcher den zu pensionirenden Lehrer beruft (der Patron), für die Pension eintreten soll, vielfach angefochten. Man ließ zwar dem Zwecke dieser Vorschrift, die Pension durch Feststellung derartiger subsidiären Verpflichtungen möglichst sicher zu stellen, Anerkennung widerfahren, und von einigen Seiten ward darauf aufmerksam gemacht, daß der im Entwurfe enthaltene Vorschlag die Billigkeit und die Analogie der in Beziehung auf das Patronat bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften für sich habe, allein die Gründe, welche gegen das zur Erreichung jenes Zweckes vorgeschlagene Mittel angeführt wurden, schienen der Versammlung doch überwiegend. Es ward in dieser Beziehung hervorgehoben, daß, wenn der, welcher überhaupt einen Zuschuß zur Erhaltung der Anstalt zu entrichten habe, auch verpflichtet sein solle, die Ausfälle bei der Pensionirung der Lehrer zu decken, dann der Fall eintreten könne, daß die gegen eine Lehranstalt früher durch Dotirung, Aussetzung einer Rente u. s. w. bewiesene Liberalität für den Geber oder dessen Nachfolger von den lästigsten Folgen sein könne, was, abgesehen von der, darin enthaltenen Ungerechtigkeit, einen Grund abgeben würde, derartige Stiftungen überhaupt seltener zu machen; was die eventuelle Verpflichtung des Patrons betreffe, so sei es zwar richtig, daß demselben nach den Landesgesetzen für sein weilt auf onerosom Wege erworbenes Erentrecht zum Theil sehr drückende Verpflichtungen obliegen, und daß unter Umständen er wohl auch ohne eine gesetzliche Bestimmung, wie der Entwurf sie vorschlägt, zur Deckung des Ausfalles bei Pensionirungen werde angehalten werden können, aber gerade weil seine Lage häufig bereits eine so ungünstige ist, glaube man Anstand nehmen zu müssen, ihm ohne speziell nachgewiesenen Rechtstitel, nur in der Absicht, um hier eine Gradation von Verpflichtungen hervorzu-bringen, eine neue Last durch das Gesetz ausdrücklich aufzulegen. — Nachdem nun durch Stimmenmehrheit beschlossen war, diese Bestimmung des Entwurfs in Weg-fall zu bringen, entstand die Frage, was an deren Stelle zu setzen, welche andere Eventuell-Verpflichtung zu substituiren sein möchte. Daß den Lehrern, welche Abzüge zum Pensions-Fonds erlitten hätten, die Pension jedenfalls gewährt werden müsse, ward von allen Seiten anerkannt, und es machte sich zunächst die Ansicht geltend, daß der Staat die Garantie dafür übernehmen müsse, in dessen Interesse ja die Erhaltung der Lehr-Anstalten liege und auf den daher zurückgegangen werden müsse, wenn kein anderer Verpflichteter vorhanden sei, um die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche er durch gegenwärtiges Gesetz, in der Absicht, um die Lage des Lehrstandes zu verbessern, von höheren Rückfichten geleitet, begründe. Es ward aber dagegen bemerkt, daß es aller Consequenz ermangeln würde, wenn man dem Staats-Fonds, welcher doch zum größten Theil aus den Abgaben der Unterthanen gebildet wird, eine Verpflichtung auflegen wollte, für gewisse Ausgaben von Anstalten einzustehen, welche sonst kein Recht hätten, Zuschüsse von ihm zu fordern; mit demselben Grunde oder Um-grunde würde man diesem Fonds die theilweise oder gänzliche Erhaltung derartiger Anstalten aufbürden können, und man möge wohl bedenken, ob dies ohne Ver-lezung der Steuerpflichtigen, namentlich der ärmeren Klassen derselben, geschehen möchte. — Diese Bedenken wurden noch mehrfach erörtert, konnten aber nicht be-

seitigt werden und die Versammlung entschied sich endlich dahin, es für consequent und auch für genügend zu erachten, wenn lediglich die Verbindlichkeit der Anstalt und des zu ihrer Erhaltung Verpflichteten, die Pension zu gewähren, ausgesprochen, die Stelle des § aber, welche die verschiedenen subsidiären Verbindlichkeiten festsetzt, ohne daß dafür etwas Anderes substituirt werde, ganz fortgelassen würde. Man ging dabei von der Ansicht aus, die Pensionirung der Lehrer werde nach Emanirung des Gesetzes zu den Pflichten der einzelnen Anstalten gehören, wie alle andere ihnen obliegenden Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie angehalten werden könnten, und es sei genügend, wenn dieses ausgesprochen werde, woran sich denn von selbst die Folge knüpfe, daß auch für Erfüllung dieser Verbindlichkeit der aufkommen müsse, dem überhaupt die Erhaltung der betreffenden Anstalten obliege; wer dies sei, darüber würden selten Zweifel obwalten, und wären deren dennoch vorhanden, so müßten sie, wie in allen anderen Fällen, wie z. B. bei Bauten, wo es sich um Ausgaben handle, durch ein Interimsistitut beseitigt werden; Sache der Verpflichteten aber bleibe es, die Zahlungsmittel zu beschaffen, sei es nun durch Verwendung von Ueberschüssen, durch Einschränkung der laufenden Ausgaben oder auf andere Weise, und wenn eine aus Privatmitteln gering dotirte Lehranstalt, an deren Erhaltung aber dem Staate aus Rücksicht des öffentlichen Wohles besonders gelegen sei, durch die in ungewöhnlichem Maße gesteigerten Pensions-Ansprüche in Verlegenheiten gerathe, so sei es, wie in anderen Nothfällen, so auch in diesem zu erwarten, daß im Wege der Gnade Hilfe werde gewährt werden. Die so-ist in Beziehung auf den fraglichen Gesetz-Entwurf noch zur Sprache gebrachten Bedenken fanden theils im Lauf der Debatte bald ihre Erledigung, theils betrafen sie die Fassung und Vervollständigung desselben. Berlin, 22. April. (Zwölfte Plenar-Versammlung vom 7. April.) Daß des Königs Majestät die erbetene Verlängerung des Landtages um vier Wochen zu genehmigen geruht haben, ward der Versammlung angezeigt. — Die Petition der Altmarkischen Kreise und Städte wegen Anlegung einer Eisenbahn von Berlin nach Hamburg ward mit dem bezüglichen Gutachten zur Diskussion gestellt. Von den beiden Eisenbahnlinien von Berlin nach Hamburg, zu deren Anlegung sich Unternehmern gefunden haben, ist die eine über Potsdam, Genthin, Tangermünde (wo die Bahn über die Elbe geführt werden soll) und sodann auf dem linken Elbufer durch die Altmark und Hannover projectirt, während die andere von Berlin nach Wittenberge geführt und durchaus auf dem rechten Elbufer bleiben soll. Die Staatsbehörde scheint die letzte Richtung für die zweckmäßigere zu erachten, denn sie hat deren definitive Genehmigung nur noch von gewissen, Seitens der Aktien-Gesellschaft zu erfüllenden Bedingungen abhängig gemacht. Der Antrag der Altmark in der an den Landtag gerichteten Petition ging nun dahin, des Königs Majestät zu bitten, auch für die Linie auf dem linken Elbufer die vorbereitenden Arbeiten ausführen zu lassen, wie dies auf dem rechten Elbufer bereits geschehen sei, und erst nach Vergleichung der beiderseitigen Resultate die definitive Entscheidung über die zu nehmende Richtung ergehen zu lassen. — Bei der vorgenommenen Abstimmung ergab sich eine Majorität für den Antrag, und ward demgemäß die Abfassung einer unterthänigen Vorstellung in der erbetenen Weise an des Königs Majestät beschlossen. Berlin, 22. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Schul-Inspector, Pfarrer Schwickerath zu Warweiler, Regierungs-Bezirk Trier, und dem Rentanten der Nieder-Sächsisch-Thüringischen Ober-Bergamts-Haupt-Kasse, Ober-Bergzehntner Bresslau, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Apotheker Rehefeld zu Preussisch-Stargard die Ret-













Der Gutsbesitzer Bernhard von Waldau hat in seinem am 9. März 1611 errichteten Testamente mit den Gütern Schwannowitz, Prambun, Frauenau und einem Hause zu Wrieg ein befändiges Familien-Fideikommiß errichtet...

Wenn nun der jetzige Fideikommißbesitzer der Landesälteste Herr Carl Bernhard von Waldau zu Breslau sich für den einzigen noch lebenden Fideikommißberechtigten und in Folge dessen sich für befugt hält...

Bekanntmachung. Von Seiten des unterzeichneten königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht...

- Bekanntmachung. Nachstehende Testamente: 1) Das Testament der Anna geb. Jungling, verw. Bielle, deponirt den 25ten Oktober 1784;

- 15) der Franziska Pawlitzka, deponirt den 25. Februar 1785; 16) der Anna Maria gebor. Schulz, verw. Strobach, deponirt den 28. Juni 1784;

Dritte Bekanntmachung. In der Nacht vom 27ten zum 28ten Januar d. J. sind in dem im Grenz-Bezirk und im Plessener Kreise gelegenen Dörfe Poremba, zwei Käfer mit Wein, zum Gewicht von 4 Ctr. 65 Pfd., nebst den aus einem Flechten-Schlitten und 2 Pferden, einem braunen Walslach und einer braunen Stute bestandenen Transportmitteln angehalten...

Dritte Bekanntmachung. In der Nacht vom 4ten zum 5ten Febr. e. sind in dem zum Beuthener Kreise gehörigen, im Grenz-Bezirk gelegenen Dörfe Michalkowicz zwei auf einem Nebenwege von der Landesgrenze dahin gekommene Ochsen angehalten und in Beschlag genommen worden.

Bekanntmachung. Zu dem meistbietenden Holzverkauf gegen gleich baare Bezahlung, sind in der königlichen Oberförsterei Schönheide bei Wohlau nachstehende Termine anberaumt:

- 1. Für den Schugbezirk Kreidel, d. 19. Mai Nachm. 2 Uhr, im Gerichts-Kreitscham zu Kl. Kreidel; 20 Stück Kiefern-Bau- und Nutholz, 125 Kftr. Kiefern-Scheitholz u. 4 Kftr. Kiefern-Nutholz.

Scheit, 1/2 Nutholz-Klaster; Kiefern 103 3/4 Scheit, 8 Aß u. 11 1/2 Stockholz-Klaster. 5. Für den Schugbezirk Prochendorf, d. 21. Mai Nachm. 1 Uhr, im Gerichts-Kreitscham zu Friedrichshain: 1/2 Kftr. Kiefern-Scheit u. 1 Kl. Kiefern-Nutholz.

Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Benzal zu Zabel beabsichtigt, seine am sogenannten Zabelberg gelegene, aus zwei Mahlgängen und einem Spitzgange bestehende, und durch zwei überschlägige Wasserräder in Betrieb gesetzt werdende Wassermühle dergestalt umzubauen...

Edictal-Citation. Nachdem über das auf 1184 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf. angegebene und mit einer Summe von 2956 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. belastete Vermögen des Kaufmanns Julius Dietrich hier...

Rinde-Verkauf. Zum meistbietenden Verkauf der Rinde von den für dies Jahr zum Schälen bestimmten Eichen in den Walddistrikten Kottwitz, Straßberg, Margarethe und Waße ist zum 30. April c., Vormittags 9 Uhr bis Nachmittag 2 Uhr...

Ausgeschlossene eheliche Gütergemeinschaft. Die Amalie Pauline, verhehlte Müller Erner, geb. Böhm, zu Mittel-Conradswaldau, hat bei ihrer erreichten Majorität die zu Mittel-Conradswaldau geltende statutarische Gütergemeinschaft mit ihrem Gemanne...

Bekanntmachung. Das eine halbe Meile von der Kreisstadt Namslau entfernt gelegene, landwirtschaftlich auf 28402 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte Rittergut Pantau, soll theilungshalber im Wege der Licitation aus freier Hand...

Bekanntmachung. Das eine halbe Meile von der Kreisstadt Namslau entfernt gelegene, landwirtschaftlich auf 28402 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte Rittergut Pantau, soll theilungshalber im Wege der Licitation aus freier Hand...

Freitag den 30. d. M., Nachmittags um 3 Uhr, findet bei der großen Wasserfontäne der Verkauf von Flachwerken, Bruchziegeln, langen Trog-Dachrinnen und altem Bauholze statt...

Verloren! Sonntag den 25ten d. Morgens gegen 11 Uhr ist auf der Promenade eine kleine goldne Kapsel, an einem Schnürchen befestigt, verloren gegangen...

Edictal-Citation. Am 19. Dezember 1840 sind hier zweihundert Thaler in Raffin-Anweisungen gefunden worden. Der Verkünder hat sich, bei Verlust seines Rechtes, im Termine den 3. Juli 1841, Vormittags 11 Uhr...

Eisengießerei. Der H. Lamprich jun. zu Königshütte beabsichtigt auf dem, von dem Gastwirth Johann Karvat zu Nicolai acquirirten Grundstücke eine Eisengießerei anzulegen. Diese soll aus einer massiven Gießhütte, mit einem zum Betriebe gehörigen Cupol-Ofen und einer Dampfmaschine von circa zehn Pferdekraft...

Auktion. Am 11. und 12. Mai d. J., Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sollen im Lokale des hiesigen Stadt-Beis-Amtes mehrere verfallene Pfänder...

Bekanntmachung. Das Dominium Jeltch beabsichtigt mit der ihm zugehörigen, zu Klein-Jeltch gelegenen, den Einfurtz drohenden zweigängigen Wassermühle in der Art einen Reparaturbau vornehmen zu lassen...

Freitag den 30. d. M., Nachmittags um 3 Uhr, findet bei der großen Wasserfontäne der Verkauf von Flachwerken, Bruchziegeln, langen Trog-Dachrinnen und altem Bauholze statt...

Verloren! Sonntag den 25ten d. Morgens gegen 11 Uhr ist auf der Promenade eine kleine goldne Kapsel, an einem Schnürchen befestigt, verloren gegangen...



Programm

zu dem durch den Liegnitzer landwirthschaftlichen Verein veranstalteten Thierschau-Feste und damit verbundenen Vereins-Markte zu Liegnitz am 10. Mai 1841.

Mit Genehmigung der hohen Staats-Behörden, hat der Liegnitzer landwirthschaftliche Verein beschlossen, im laufenden Jahre 1841 einen auf Aktien gegründeten und mit Verloosung der angekauften Pferde verbundenen Pferde-Markt am 10. Mai c. abzuhalten, und, wie in früheren Jahren, eine allgemeine Thierschau damit zu verbinden.

Nicht blos die verehrten landwirthschaftlichen Vereins-Mitglieder, sondern auch alle anderen Landwirthe, denen dieses Unternehmen von Interesse ist, werden zur Theilnahme an dem Vereins-Markte und der Thierschau, durch Aufstellung hierzu geeigneter Thiere, freundlichst eingeladen. In dieser Beziehung bringen wir zur öffentlichen Kenntniss:

I. In Betreff des Vereins-Marktes und der Pferde-Verloosung.

§ 1. Es sind bereits 8000 Stück Pferde-Aktien à 15 Sgr. gefertigt und solche von jezt ab zu jeder Tageszeit bei dem Schatzmeister des Vereins, Herrn Kaufmann Haffe zu Liegnitz, in Empfang zu nehmen.

§ 2. Die Herren Aktionäre, welche Pferde zum Verkauf stellen, werden ersucht: am Festtage, den 10. Mai c., schon früh 6 Uhr auf dem Breslauer Haag vor dem Schießhause zu Liegnitz

selbige aufstellen zu lassen, woselbst die durch den Verein erwählten Kommissarien:

- a) Herr Kammerherr Freiherr von Rothkirch auf Panthenau, b) " Rittmeister Hänel aus Liegnitz, c) " General-Major v. Sydow auf Fauluppe,

die Auswahl und resp. den Ankauf der Pferde nach Maßgabe der abgesetzten Aktien in Ausführung bringen werden. Um 9 Uhr wird die Annahme der Pferde geschlossen.

§ 3. Wiederholt wird in Erinnerung gebracht, daß nur Pferde eigener Anzucht, nicht unter 3 und nicht über 8 Jahr alt, zum Verkauf gestellt werden können. Jeder Verkäufer muß sich hierüber durch ein ortsgewichtiges Attest, in welchem zugleich der Gesundheits-Zustand, und daß in dem Stalle des Besizers keine ansteckende Krankheit herrscht, ausweisen, und wird dies Attest beim stattgefundenen Ankauf zu den Akten genommen.

§ 4. Jeder Pferde-Besizer ist verpflichtet, sein Pferd bis nach gescheneher Verloosung für eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen. Auch muß jedes zum Verkauf gestellte Pferd mit Halfter und Trense versehen sein.

§ 5. Die Berichtigung des Kauf-Preises der eingekauften Pferde erfolgt mittelst Anweisung der hier unterzeichneten Ausschuss-Mitglieder auf die Rendantur des Vereins.

§ 6. Die Verloosung der angekauften Pferde erfolgt gleich nach beendeter Thierschau und der Prämien-Vertheilung zum Beschluß des Festes.

§ 7. Sämmtliche Gewinner werden verpflichtet, für jedes gewonnene Pferd sogleich 5 Rthlr. zur Vereins-Kasse zu zahlen, wofür denselben im künftigen Jahre 10 Aktien zu der Verloosung überwiesen werden.

§ 8. Nur gegen Ueberreichung der Aktie wird das gewonnene Pferd übergeben. Ist der Gewinner selbst nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Gefahr u. Kosten das gewonnene Pferd durch den Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins längstens 14 Tage in Pflege gestellt, alsdann aber öffentlich verkauft und der Erlös für dessen Rechnung gerichtlich deponirt.

§ 9. Die zum Ankauf und der Verloosung der Pferde nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung eines Rechts-Beistandes, nämlich des Königl. Kreis-Justiz-Kommissarii Herrn v. Wiese, stattfinden.

Die Nummern der bis zum 9. Mai c. abgesetzten Loose werden schon den Tag vorher in das dazu bestimmte Glücks-Mad eingezählt, und durch Verhandlung der dazu beauftragten Kommission ihre Anzahl nachgewiesen werden.

II. Thierschau.

§ 1. Das mit dem Vereins-Markte verbundene Thierschau-Fest wird ebenfalls am 10. Mai c. auf dem sogenannten Breslauer Haag bei Liegnitz stattfinden.

§ 2. Es ist keinesweges Bedingung, daß die Züchter und resp. Besizer der zur Schau zu stellenden Thiere Aktien-Inhaber des Vereinsmarktes sind.

§ 3. Die Anmeldung der Pferde, des Rindviehes und anderer zur Schau zu stellenden Thiere, mit Ausnahme der Schafe, für welche in dieser Beziehung wegen deren Unterbringung später bestimmt werden wird, geschieht am Festtage den 10. Mai c. von früh 6 bis spätestens 9 Uhr durch deren Besizer vor der Tribüne, bei einem der hier unterzeichneten Ausschuss-Mitglieder des Vereins. Nach 9 Uhr können Schau-Thiere nicht mehr angenommen werden.

Bei dieser Anmeldung ist der Besizer verpflichtet, ein ortsgewichtiges Attest zu den Akten zu übergeben, in welchem, unter Bezeichnung des zur Schau zu stellenden Thieres und der Angabe des Geschlechts, Alters und der Farbe dokumentirt wird:

- 1) daß die Thiere von den Producenten selbst aufgezogen worden, 2) der Gesundheitszustand der Heerde, aus welcher die Thiere entnommen, und 3) bei Mastvieh, daß es lediglich von eigener Mastung herstamme.

§ 4. Auf Grund eines solchen Attestes erhält der Besizer Anweisung zur Aufstellung seiner Thiere bei dem Thierschau-Fest und der für dieselben bestimmten Plätze.

§ 5. Zucht-Stiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§ 6. Hinsichtlich der zur Schau zu stellenden Schafe werden

- a) die Schäfer-Besizer ersucht, bis zum 4. Mai c. die Zahl und das Geschlecht der darzustellenden Thiere bei dem hier mit unterzeichneten Ausschuss-Mitgliede, Herrn Amtsrath Thaer zu Panten anzumelden, um ordnungsmäßige Unterbringung vorbereiten zu können. b) Weniger als 4 Stück und mehr als 10 Stück aus einer und derselben Heerde werden nicht zur kostenfreien Unterbringung auf das Thierschau-Fest angenommen. c) Die Herren Schaaf-Züchter werden ersucht, leichte Horden, Pfähle, so wie Tafeln, worauf der Name des Dominii verzeichnet ist, mit zur Stelle zu bringen, und vor Liegnitz, den 20. April 1841.

Der Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins.

v. Berge. C. v. Rickisch. Thaer. v. Wille.

Das Amalien-Bad zu Königshütte wird auch in diesem Jahre am 15. Mai c. eröffnet, und es werden dort zu jeder Zeit eisenhaltige, so wie russische Dampfbäder, als auch kalte Wasserbäder und Douche nach Gräfenberger Art gegeben werden. Für bestmögliche Bequemlichkeit der Gäste ist gesorgt worden.

Die Vormundschaft der Dr. Bannertischen Erben.

Mastvieh-Verkauf.

Bei dem Dominium Zieserwig bei Neumarkt stehen 134 mit Körnern schwer gemästete Schöpfe und 2 bergleichen Ochsen zum Verkauf.

Heute Montag als den 26. April findet bei mir ein Fleischschneiden u. Würst-Abendbrot statt, auch werden die Tyroler Natur- und der Wiener Volksänger von 4 bis 8 Uhr im Garten zu hören sein, wozu ergebenst einladet: C. Sauer, Nikolaithor, neue Kirchgasse Nr. 12.

Bekanntmachung.

Das im Breslauer Kreise, 1 1/2 Meile von Breslau, an der kleinen Straße nach Dhlau belegene Rittergut Cattern, von Seydlitzschen Antheils, welches einen Flächeninhalt von 784 Morgen 55 Ruthen umfaßt, soll ertheilungshalber im Wege der Licitation aus freier Hand verkauft werden.

Von den Erben mit der Leitung dieses Geschäfts beauftragt, habe ich einen Bietungs-Termin auf den 18. Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr in meiner Wohnung - Schußbrücke Nr. 32 in der Schildkröte - anberaumt, zu welchem ich Kaufslustige hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß im Fall eines annehmbaren Gebots der Kauf-Kontrakt sofort abgeschlossen werden soll.

Die Verkaufsbedingungen, so wie die das Gut betreffenden Urkunden liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht bereit. Breslau, den 14. April 1841.

Gelinet II., Justiz-Commissarius und Notar.

Verkaufs-Anzeige.

Da ich eine große Partie echtfarbiger heller und dunkler Kleider und Möbelfattune zu räumen beabsichtige, so verkaufe ich die große Elle à 2 1/2 bis 3 3/4 Sgr., 1/4 breite gestreifte helle und dunkle Sommerbustings à 10 Sgr., so wie alle andern in dieses Fach gehörenden Artikel zu ebenfalls billigen Preisen.

Die Manufakturwaaren-Handlung des A. Vie, Rosmarkt Nr. 8.

Gefunden.

Ein schwarz seidener Strickbeutel, der gegen Anzeigung des Inhaltes und Erstattung der Inskriptions-Gebühren vom Eigentümer in Empfang genommen werden kann, Heilige-Geiststraße Nr. 21 im zweiten Stock.

Ein junger Mensch, der eine schöne Hand schreibt, von ordentlichen Eltern ist und die Handlung zu erlernen wünscht, findet Aufnahme bei L. F. Rochefort, Nikolaistraße Nr. 16.

Die Mode-Putz-Handlung der Louise Weinicke

empfiehlt eine Auswahl Sommerhüte für Damen und Kinder in den neuesten und bestkleidendsten Facons, Putz-Regligee-Häubchen u. Kragen, zu auffallend billigen Preisen. Auch können daselbst Mädchen zum Lernen angenommen werden, Kränzelmarkt- und Schuhbrück-Gasse Nr. 1, eine Stiege.

Schiefer-Steine-Verkauf.

Das Dominium Dorf Teschen, Troppauer Kreises, offerirt Schiefersteine bester Qualität, sowohl was die Bearbeitung als auch die Güte des Steins betrifft, in größter Auswahl, sowohl zum Decken als Pflastern.

Der Bruch ist ganz nahe an der großen Kaiserstraße von Troppau nach Dlmütz gelegen, und die regelmäßige Lage des Steins macht es möglich, die billigsten Preise zu stellen.

Ein noch ganz gutes Bollzeil, 16 Fuß Quadrat, ist zu verkaufen. Das Nähere beim Kaufmann Herrn Bedlich in Breslau, Schweidnitzerstraße im blauen Bar.

